



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

Wasserreglement

REGLEMWASSERR

§ 1 Name

Die Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Einwohnergemeinde Unterentfelden (nachstehend Gemeinde genannt).

§ 2 Zweck

¹ Die WV bezweckt die Beschaffung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität an die Benützer im Versorgungsgebiet.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 3 Werkanlagen

Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quelfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienende Hochbauten und Einrichtungen wie Wasserzähler und Schieber der Hauszuleitungen.

Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4 Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 5 Anschlusspflicht

Alle Liegenschaften der Gemeinde müssen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht.

§ 6 Wasserabgabe

¹ Die WV übernimmt im Rahmen dieses Reglementes unter Vorbehalt von § 7.2 die dauernde und ausreichende Wasserabgabe im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV übernimmt keine über die Anforderung des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

² Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen, Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung unmittelbar zu verbinden und plombierte Umgehungshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.

³ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

⁴ Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung. Der Abschluss solcher Vereinbarungen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

⁵ Der Bezug von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

§ 7 Wasserverwendung

- ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen; jede Wasserverschwendung ist untersagt.
- ² Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserdelivery einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig orientiert. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen bei Brandfällen. Der Benutzer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

§ 8 Benützer

- ¹ Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamem Wasserzähler.
- ² Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.
- ³ Hand- und Adressänderungen sind der WV unverzüglich zu melden.

§ 9 Verwaltung

- ¹ Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Die Aufsicht über den ordentlichen Betrieb der WV untersteht der Bauverwaltung.
- ³ Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 10 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.

§ 11 Technische Vorschriften

- ¹ Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des SVGW.
- ² Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 12 Hauptleitungsnetz

- ¹ Die WV erstellt und unterhält unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 32 Bauordnung Unterentfelden (B0) alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptlei-

tungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude oder der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des Baugesetzes (BauG).

- ² Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne, Generelles Wasserversorgungsprojekt).
- ³ Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privaten Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954.
- ⁴ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes im Baugebiet 1. + 2. Etappe erfolgt grundsätzlich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und die Erschliessung auf eine harmonische Bauentwicklung Rücksicht nimmt.

§ 13 Löscheinrichtungen

- ¹ Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV zulässig. Allfällige Schäden werden dem Benutzer verrechnet.
- ² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten und Schieber auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- ³ Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

§ 14 Hausanschluss

- ¹ Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.
- ² Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Benutzer die Stelle und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber) und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- ³ Der Teil der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser, bzw. bis und mit dem ersten Absperrorgan im Gebäude, geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der WV über, die von diesem Zeitpunkt an den Unterhalt für diesen Leitungsteil übernimmt. Hat ein Benutzer seine Zuleitung überpflanzt, mit Hartbelag, Beton, Platten oder ähnlichen Materialien überdeckt, so hat er für die dadurch entstehenden Instandstellungsmehrkosten selbst aufzukommen.
- ⁴ Schäden an Hausanschluss, Absperrschieber und Wasserzähler sind sofort der WV zu melden.
- ⁵ Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z. B. an Gebäudemauer, auf Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.
- ⁶ Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag (mit Grundbucheintrag) und weisen sich dem Gemeinderat gegenüber aus.
- ⁷ Bei Hausanschlüssen bestehender Liegenschaften ohne Absperrschieber kann bei der nächsten Reparatur oder Unterhaltsarbeit zu Lasten der WV ein Absperrschieber eingebaut werden.

⁸ Die Baukontrolle obliegt der Bauverwaltung. Das Eindecken des Leitungsgrabens ist der Bauverwaltung drei Tage zuvor anzuzeigen. Die WV kann die Leitung einer Druckprobe unterziehen. Für dabei verursachte Schäden an Wasser-, Kanalisations- und Kabelleitungen haftet der Bauherr.

⁹ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind der Bauverwaltung unaufgefordert genau vermasste Ausführungspläne im Massstab 1:50 oder 1:100 im Doppel einzureichen.

§ 15 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist in Aussicht steht.

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und über die Verteilbatterie zu den einzelnen Zapfstellen und sind auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten.

² Für den Anschluss und den Betrieb von Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften erlassen.

³ Zur Sicherung eines konstanten oder genügenden Druckes werden dem Benutzer mit der Baubewilligung Auflagen erteilt, wie Druckreduzierventil, Druckerhöhungsanlagen für hohe Gebäude, Ausgleichbecken.

⁴ Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

⁵ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 17 Installationsausführung

¹ Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Änderungen sind der WV unverzüglich zu melden.

² Die vom Gemeinderat erlassenen technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Hausinstallationen und die jeweils gültigen Werkvorschriften und Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sind zu beachten. Der Gemeinderat kann die technischen Vorschriften jederzeit dem neuesten Stand der Erkenntnisse anpassen.

§ 18 Wasserzähler

¹ Die WV stellt auf ihre Kosten für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.

² Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benutzer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Falle hat der Benutzer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 100% Nennbelastung liegt.

³ Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins aus dem früheren durchschnittlichen Verbrauch ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.

⁴ Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse haftet der Benützer.

§ 19 Bewilligungsverfahren

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Anschluss einer Liegenschaft
- b) Benützer gemäss § 6, Abs. 5, § 15 und § 16, Abs. 2 dieses Reglements

² Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung oder mit separatem Entscheid schriftlich erteilt werden. Die Geltungsdauer der Anschlussbewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides und kann auf Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

³ Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des kantonalen Chemischen Laboratoriums.

⁴ Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1:500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie beizulegen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

⁵ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur über die Bauverwaltung ein Gesuch mit 3 Situationsplänen einzureichen.

⁶ Die Vorschriften des § 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

§ 20 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die WV. Soweit die Investitionskosten nicht durch Beiträge aus dem kantonalen Löschfonds gedeckt werden können, sind sie mit Abgaben nach § 21 zu finanzieren.

² Die Kosten für neue Werkanlagen ausserhalb des Baugebietes, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung kein öffentliches Interesse besteht, gehen in der Regel voll zu Lasten des Erschliessers. Die Gemeindeversammlung kann einen Beitrag beschliessen.

³ Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

⁴ Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsreinigungen sind angemessen abzugelten.

§ 21 Abgaben

¹ Von den Benützern werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren, §§ 22 und 23
- b) Wasserzinsen; § 24
- c) Hydrantenbeiträge der Gemeinde; § 13, Abs. 3
- d) angemessene Beiträge für betriebsfremde Leistungen; § 20, Abs. 4.

² Die Ansätze gemäss Lit. a) bis c) werden von der Gemeindeversammlung beschlossen (siehe Tarifanhang); die Ansätze gemäss Lit. d) bestimmt der Gemeinderat.

§ 22 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten nach der Bruttogeschossfläche gemäss der Definition in § 46, Abs. 2 der Bauordnung Unterentfelden (B0) berechnet.

§ 23 Nachbelastung der Anschlussgebühr

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes an die WV angeschlossenen Gebäude erfolgt keine Nachbelastung von Anschlussgebühren.

² Bei baulichen Erweiterungen erfolgt eine Nachbelastung der Anschlussgebühr im Umfang der zusätzlichen Bruttogeschossfläche.

³ Wird ein Gebäude abgebrochen und ein neues auf gleichem Grundstück erstellt, errechnet sich die Anschlussgebühr ausschliesslich nach § 22 dieses Reglementes. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet. Darüber hinaus erfolgt keine Rückerstattung.

§ 24 Wasserzins

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundtaxe und dem Konsumpreis.

² Die Grundtaxe schliesst die Mietgebühr des Wasserzählers ein. Sie wird jährlich erhoben.

³ Der Konsumpreis ergibt sich aus dem vom Wasserzähler ermittelten Verbrauch (Tarifanhang). Die Ablesung erfolgt jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ablesungsperioden anordnen und entsprechende Teilzahlungen verlangen.

⁴ In besonderen Fällen (Festanstlässe, Budenstadt usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 25 Rechnungsführung

Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde zu führen.

§ 26 Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt in der Baubewilligung die geschuldeten Abgaben fest.

² Die Abgaben sind bei Baubeginn zu bezahlen.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren (Wasserzinsen) werden periodisch bei den Benützern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

⁵ Die Abgaben schuldet, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Zahlungsverfügung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstückes war.

⁶ Über die Verjährung gilt § 7 BauG.

§ 27 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 28 Rechtsmittel

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes und des Anhangs ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Dessen Verfügungen können innert 20 Tagen seit Zustellung an das Baudepartement weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 29 Sanktionen

¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden mit Bussen bis zu 200 Franken bestraft (§ 38 Gemeindegesetz).

³ Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

² Das Wasserreglement vom 1. Januar 1972 und die Tarifpositionen II bis IV gemäss Anhang sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Die Tarifposition 1 gemäss Anhang (Verbrauchstarif) tritt auf den 30. Juni 1984 ausser Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1983

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

P. Haas

J. Plüss

Tarifanhang

1. Anschlussgebühr § 22

- 1.1. Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser Fr. 19.- pro m² Bruttogeschossfläche
- 1.2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 11.- pro m² Bruttogeschossfläche.
- 1.3. Bauten mit gemischter Nutzung (z. B. Wohnen und Gewerbe) sind in Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei für jede Nutzungsart die entsprechende Gebühr zu entrichten ist.

Diese Gebühren werden jeweils per 1. Januar an den zuletzt bekannten Stand des Zürcher Baukostenindex angepasst (Basis: Index Oktober 1983).

2. Grundtaxe und Zählermietgebühr, § 24, Abs. 2

Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 1990

Pro m³ Zählergrösse werden Fr. 8.- erhoben

Zählergrösse	3/4" =	5 m ³	Fr.	40.--
(Zoll)	1" =	7 m ³	Fr.	56.--
	1 1/4" =	10 m ³	Fr.	80.--
	1 1/2" =	20 m ³	Fr.	160.--
	2" =	30 m ³	Fr.	240.--

3. Konsumpreis, § 24, Abs. 3

Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03. Juni 2002

Pro Kubikmeter Fr. 1.45

4. Hydrantenbeitrag § 13, Abs. 3

Der Hydrantenbeitrag der Gemeinde beträgt pro Jahr und Hydrant Fr. 150.--

Positionen 1 und 4 treten auf den 1. Januar 1984 in Kraft. Die Ansätze gemäss Positionen 2 und 3 haben ab 1. Juli 1984 Gültigkeit und werden erstmals für den Verbrauch 1984/85 (Fakturierung Mitte 1985) in Rechnung gestellt.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1983

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

P. Haas

J. Plüss

Der Vorsteher des Baudepartements (Siegrist) genehmigte das Wasserreglement mit Tarifanhang mit Ermächtigung des Regierungsrates am 19. Januar 1984.